



## Konkordat

vom 18. Oktober 1996

### über die Sicherheitsunternehmen <sup>1)</sup>

---

#### I. Allgemeines

##### Art. 1 Mitglieder

Mitglieder des Konkordats sind jene Kantone, die ihren Beitritt erklären.

##### Art. 2 Zweck

Das vorliegende Konkordat bezweckt:

- a) die Festsetzung gemeinsamer Regeln, welche die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und ihres Personals bestimmen;
- b) die Gewährleistung der interkantonalen Rechtsgültigkeit der von den Kantonen erteilten Bewilligungen.

##### Art. 3 Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Bestimmungen sowie die strengeren Vorschriften, die von einem Konkordatskanton für die Sicherheitsunternehmen, deren Sitz oder Zweigstelle auf seinem Gebiet liegt, oder für das Personal der dort praktizierenden Sicherheitsunternehmen erlassen werden.

#### II. Geltungsbereich

##### Art. 4 Im Allgemeinen

Das vorliegende Konkordat regelt folgende Tätigkeiten, die haupt- oder nebenamtlich entweder von Personen oder mittels geeigneter Anlagen ausgeübt werden:

- a) die Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;
- b) den Schutz von Personen;
- c) den Sicherheitstransport von Gütern oder Wertsachen.

##### Art. 5 Ausnahmen <sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal nur für die natürliche oder juristische Person, von der es angestellt wurde, ausgeübt werden, gehören nicht zum Geltungsbereich dieses Konkordats. Dasselbe gilt für die Aufgaben, die von Mitgliedern der juristischen Person selber ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Kantone sind zuständig, um die Tätigkeiten nach Absatz 1 diesem Konkordat zu unterstellen.

##### Art. 6 Begriffe

In diesem Konkordat versteht man unter:

- a) Sicherheitsunternehmen jedes Unternehmen, ungeachtet seiner juristischen Form, ob es Personal beschäftigt oder nicht, und das eine Tätigkeit ausübt, die diesem Konkordat untersteht;
- b) Sicherheitspersonal jede natürliche Person, die als Mitglied eines Sicherheitsunternehmens beauftragt ist, eine Überwachungs- oder Schutztätigkeit auszuüben oder Sicherheitstransporte durchzuführen;
- c) Leiter einer Zweigstelle diejenige Person, die für einen vom Sicherheitsunternehmen geografisch dezentralisierten Tätigkeitssektor verantwortlich ist, sofern sie über umfassende Kompetenzen in der Leitung dieses Sektors und in der Führung der ihr unterstellten Mitarbeiter verfügt. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> publiziert in SR 935.81

<sup>2)</sup> Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

### III. Bewilligung

#### Art. 7 Grundsätze

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigstelle des letzteren in den Konkordatskantonen und die Anstellung von Personal zu diesem Zweck;
- b) die Ausübung einer unter Artikel 4 dieses Konkordats erwähnten Tätigkeit auf dem Gebiet der Konkordatskantone;
- c) den Einsatz von Hunden bei der Ausübung einer in diesem Konkordat geregelten Tätigkeit. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Sie wird erteilt durch die zuständige Behörde des Kantons, in dem das Sicherheitsunternehmen seinen Sitz hat oder, im Falle nach Artikel 10, durch die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, oder, wenn mehrere Kantone betroffen sind, durch die zuständige Behörde des Kantons, die das Sekretariat der Konkordatskommission führt. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Das als juristische Person errichtete Sicherheitsunternehmen muss eine verantwortliche Person bestimmen, der die Befugnis übertragen wird, es zu vertreten und bei Dritten zu verpflichten. Diese Person muss in der Lage sein, ihre diesbezügliche Verantwortung wahrzunehmen. <sup>1)</sup>

#### Art. 8 Bedingungen a) Betriebsbewilligungen

<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung wird der verantwortlichen Person nur erteilt, wenn:

- a) sie Schweizer Bürgerin, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist; <sup>1)</sup>
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie zahlungsfähig ist oder gegen sie keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind; <sup>1)</sup>
- d) durch ihr Vorleben, ihren Charakter und ihr Verhalten ihre Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld vollständig gewährleistet ist. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien; <sup>1)</sup>
- e) sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen hat;
- f) sie mit Erfolg die Prüfung über die Kenntnisse der anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung abgelegt hat. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Prüfung wird vom Kanton, in dem das Sicherheitsunternehmen oder dessen Zweigstelle den Sitz hat, organisiert. Die Modalitäten werden durch die Konkordatskommission geregelt.

#### Art. 9 b) Bewilligung für die Anstellung von Personal

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die Anstellung von Personal wird nur erteilt, wenn das Sicherheitspersonal oder der Leiter der Zweigstelle:

- a) Schweizer Bürger, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, Inhaber einer Niederlassungsbewilligung oder einer seit mindestens zwei Jahren bestehenden Aufenthaltsbewilligung ist; <sup>1)</sup>
- b) handlungsfähig ist;
- c) durch sein Vorleben, seinen Charakter und sein Verhalten vollständige Gewähr für seine Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld leistet. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien; <sup>1)</sup>
- d) zahlungsfähig ist oder gegen ihn keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Ausserdem muss der Leiter einer Zweigstelle die in Artikel 8 Abs. 1 Bst. f vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. <sup>1)</sup>

#### Art. 10 c) Ausübungsbewilligung

<sup>1</sup> Die Leiter und das Sicherheitspersonal von Sicherheitsunternehmen, die weder ihren Sitz noch eine Zweigstelle in einem der Konkordatskantone haben, dürfen eine Tätigkeit dort nur nach Erhalt einer zu den Bedingungen des Artikels 9 dieses Konkordats erteilten Bewilligung ausüben. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch ist vom Sicherheitsunternehmen einzureichen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde prüft die Gleichwertigkeit der nicht durch Konkordatskantone erteilten Bewilligungen. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller erneut nachzuweisen haben, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

**Art. 10a** d) Bewilligung für den Einsatz von Hunden <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Das Sicherheitspersonal, das für Tätigkeiten im Sinne des Konkordats Hunde einsetzt, muss im Besitz einer entsprechenden Bewilligung sein.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch einen Eignungstest erwiesen ist:

- a) dass der Hundeführer fähig ist, seinen Hund zu führen;
- b) dass der Hund für den Einsatz bei Tätigkeiten im Sinne des Konkordats ausgebildet ist.

<sup>3</sup> Der Eignungstest wird durch jenen Kanton organisiert, in welchem sich der Sitz des Unternehmens oder seiner Zweigstelle befindet. Die Konkordatskommission regelt die Modalitäten des Tests.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde prüft, ob die dem Hundeführer allenfalls bereits erteilten Befähigungsbescheinigungen oder Bewilligungen als gleichwertig anerkannt werden können. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller den Eignungstest erneut vollständig oder teilweise abzulegen haben.

**Art. 10b** Verfahren <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Sicherheitsunternehmen, die Leiter von Zweigstellen und das Sicherheitspersonal haben an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsunternehmen legen ihrem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Anstellung von Personal eine Erklärung der betroffenen Person bei, wonach diese einwilligt, dass die zuständige Behörde wenn nötig in ihrem Entscheid Daten aus den Polizeiakten bekannt gibt. Fehlt diese Erklärung, so tritt die zuständige Behörde auf das Gesuch nicht ein.

<sup>3</sup> Die den Gesuchen beigelegten Dokumente dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die ausländischen Gesuchsteller haben die durch die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilten Dokumente und Bescheinigungen einzureichen.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann das Verfahren suspendieren, wenn der Entscheid vom Ausgang eines den Gesuchsteller betreffenden Strafverfahrens abhängt.

**Art. 11** Meldungen

a) der Sicherheitsunternehmen

<sup>1</sup> Die Sicherheitsunternehmen melden den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich jegliche Änderung ihres Personalbestandes sowie jede Handlung, die einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könnte.

<sup>2</sup> Der Betrieb einer Zweigstelle in einem Konkordatskanton ist der zuständigen Behörde des Standortkantons zu melden.

**Art. 11a** b) der kantonalen Behörden <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen den zuständigen kantonalen Behörden in geeigneter Form die ergangenen Strafentscheide und -urteile sowie alle Informationen über laufende Strafverfahren betreffend Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, mit.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden haben Zugriff auf die polizeilichen Daten, die von den Polizeistellen der Konkordatskantone über die diesem Konkordat unterstellten Personen angelegt werden.

<sup>3</sup> Bei den betreffenden Daten handelt es sich um Angaben, welche die zuständige Behörde für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt.

**Art. 12** Gültigkeit der Entscheide <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die von einer zuständigen Behörde erteilte Bewilligung ist in allen Konkordatskantonen gültig. Sie ist für vier Jahre gültig und kann auf Verlangen des Inhabers erneuert werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann für eine bestimmte Veranstaltung dem Sicherheitspersonal eine zeitweilige Bewilligung erteilen. In diesem Fall wird kein Legitimationsausweis ausgestellt und eine reduzierte Gebühr erhoben.

<sup>3</sup> Entscheide über die Ablehnung oder den Entzug einer Bewilligung sowie die übrigen von den zuständigen Behörden der Konkordatskantone getroffenen Massnahmen sind in allen Konkordatskantonen rechtskräftig.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann ihren Entscheid mit Auflagen für die Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzgebung über die Sicherheitsunternehmen versehen.

---

<sup>1)</sup> Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

### **Art. 13** Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, muss diese entziehen, wenn die in den Artikeln 8, 9 und 10a vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber schwer oder mehrmals gegen die Bestimmungen dieses Konkordats oder die kantonale Ausführungsgesetzgebung verstösst. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird ausserdem entzogen, wenn sie nicht mehr benutzt oder innert sechs Monaten nach ihrer Erteilung nicht benutzt wird.

<sup>3</sup> Die Behörde kann ebenfalls eine Verwarnung oder eine Einstellung der Bewilligung von einem bis sechs Monaten aussprechen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Suspendierung der Bewilligung oder das Berufsausübungsverbot, welche die zuständige Entscheidbehörde oder die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, anordnen kann, wenn das Sicherheitsunternehmen oder dessen Personal in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder das Konkordat verstösst. <sup>1)</sup>

### **Art. 14** Interkantonale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone, in denen das Sicherheitspersonal oder ein Sicherheitsunternehmen tätig ist, melden der für die Anordnung von Massnahmen zuständigen Behörde jede Tatsache, welche die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Folge haben könnte, sowie jede weitere gegen diese in Anwendung des kantonalen Rechts getroffene Verfügung. <sup>1)</sup>

<sup>1bis</sup> Bewilligungsverweigerungen oder -entzüge werden in geeigneter Form den zuständigen Behörden der übrigen Konkordatskantone mitgeteilt. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die kantonalen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und den Informationsaustausch anwendbar.

### **Art. 14a** Kontrollen <sup>1)</sup>

Die zuständige Behörde kann in den Räumlichkeiten der Alarmzentralen jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der Anwendung dieses Konkordats vornehmen lassen.

## **IV. Pflichten der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals**

### **Art. 15** Beachtung der Gesetzgebung

<sup>1</sup> Die Sicherheitsunternehmen und ihr Personal haben ihre Tätigkeit in Beachtung der Gesetzgebung auszuüben.

<sup>2</sup> Insbesondere ist die Gewaltanwendung auf die Notwehr und auf den Notstand im Sinne des Strafgesetzbuches zu beschränken.

<sup>3</sup> Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, dürfen keine Aufträge annehmen, deren Erfüllung sie veranlassen könnte, gegen die Gesetzgebung zu verstossen. <sup>1)</sup>

### **Art. 15a** Weiterbildung <sup>1)</sup>

Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass das Sicherheitspersonal während des Anstellungsverhältnisses fachbezogene Weiterbildungskurse besuchen kann.

### **Art. 16** Beziehungen zur Behörde a) Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die diesem Konkordat unterstellten Personen dürfen die Aktion der Behörden und der Polizeiorgane nicht behindern. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Sie haben der Polizei spontan oder auf Verlangen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Hilfe zu leisten.

<sup>3</sup> Die Übertragung von Aufgaben von öffentlichem Interesse auf die Sicherheitsunternehmen bleibt vorbehalten.

### **Art. 17** b) Anzeigepflicht

Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, sind verpflichtet, der zuständigen Strafbehörde unverzüglich jede Handlung anzuzeigen, die ein Verbrechen oder ein von Amtes wegen verfolgtes Vergehen darstellen könnte und von der sie Kenntnis erhalten.

### **Art. 18** Legitimation und Werbung

<sup>1</sup> Personen, die ihre Tätigkeit ausserhalb der Räume des Unternehmens ausüben, haben einen von der zuständigen Behörde ausgestellten, das Dispositiv der Bewilligung enthaltenden Legitimationsausweis bei sich zu tragen. Artikel 12 Abs. 2 bleibt vorbehalten. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

<sup>2</sup> Die betreffenden Personen haben dieses Dokument auf Verlangen der Polizei oder jedes anderen daran Interessierten vorzuweisen.

<sup>3</sup> Die Visitenkarten, das Briefmaterial und die geschäftliche Werbung dürfen nicht den Eindruck entstehen lassen, dass eine amtliche Funktion ausgeübt wird. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Jede Form von unpassender oder auf Bestärkung eines Unsicherheitsgefühls beruhender Werbung ist untersagt. <sup>1)</sup>

#### **Art. 19** Uniformen und Fahrzeuge

<sup>1</sup> Die benutzten Uniformen müssen sich von jenen der Kantonspolizei und der Ortspolizei deutlich unterscheiden.

<sup>2</sup> Dieselbe Regel gilt auch für die Kennzeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge.

#### **Art. 20** Genehmigung des benutzten Materials

<sup>1</sup> Die in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Gegenstände sind der Genehmigung der zuständigen Behörde zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Konkordatskommission kann diesbezüglich Richtlinien erlassen.

#### **Art. 21** Bewaffnung

<sup>1</sup> Die Beschaffung und das Tragen von Waffen werden durch die Sondergesetzgebung geregelt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von langen Handfeuerwaffen, die zur Sicherung von Sicherheitstransporten benutzt werden und im Fahrzeug bleiben müssen, sind die Waffen auf öffentlichen Strassen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht sichtbar zu tragen.

### **V. Straf- und Verwaltungsbestimmungen**

#### **Art. 22** Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung Sicherheitstätigkeiten ausübt, Personal anstellt oder Hunde einsetzt; <sup>1)</sup>
- b) gegen die Bestimmungen der Artikel 11, 15a, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 Abs. 2 verstösst. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind auf dieses Konkordat anwendbar. Die Fahrlässigkeit, der Versuch und die Gehilfenschaft sind jedoch strafbar.

#### **Art. 23** Verfahren

<sup>1</sup> Die Kantone verfolgen und beurteilen Übertretungen gemäss ihrem internen Recht.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Gerichtsstand und die Rechtshilfe gelten sinngemäss.

#### **Art. 24** Mitteilungen

Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde die aufgrund dieses Konkordats oder der kantonalen Sondergesetzgebung gefällten Urteile mit.

### **VI. Anwendung des Konkordats**

#### **Art. 25** Aufgaben der Kantone

Die Konkordatskantone sorgen für die Anwendung dieses Konkordats. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) die Regelung des anwendbaren Verfahrens;
- b) die Bezeichnung der zuständigen Behörden;
- c) die Festsetzung der Gebühren, der Rechtsmittel und des Beschwerdeverfahrens.

#### **Art. 26** Direktionsorgan

Die Konferenz der Polizeidirektoren der Westschweiz (die Konferenz) <sup>2)</sup> ist das Direktionsorgan dieses Konkordats. Sie bezeichnet die Mitglieder einer Konkordatskommission.

---

<sup>1)</sup> Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003

<sup>2)</sup> Seit dem 3. Juli 2003: Die Lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (LKJPD)

**Art. 27** Konkordatskommission  
a) Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup> Die Konkordatskommission besteht aus einem Vertreter pro Konkordatskanton, und sie steht unter dem Vorsitz eines Konferenzmitgliedes, das hierzu ernannt wird.

<sup>2</sup> Die Konkordatskommission tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und setzt ihr Verfahren selber fest. Sie kann namentlich Unterkommissionen bilden, die mit Sonderaufgaben beauftragt sind.

<sup>3</sup> Das Sekretariat wird vom Kanton geführt, der den Präsidenten stellt.

**Art. 28** b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Konkordatskommission sorgt für eine einheitliche Anwendung des Konkordats in den Konkordatskantonen. Sie erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und erteilt den zuständigen Behörden auf Verlangen Weisungen in Einzelfällen. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Konkordatskommission informiert die Konferenz periodisch und kann ihr neue Bestimmungen beantragen oder Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungen des Konkordats unterbreiten. Sie kann die Bürger über Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Konkordats informieren. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Konferenz kann die Konkordatskommission mit Sonderaufgaben in Zusammenhang mit dem Konkordat beauftragen.

**VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 29** Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Bundesrat tritt dieses Konkordat in Kraft, wenn ihm wenigstens drei Kantone beigetreten sind.

**Art. 30** Übergangsrecht

...

**Art. 31** Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden darüber, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

---

**Dem Konkordat gehören folgende Kantone an:**

---

Kanton	seit
Freiburg	15. September 1997
Neuenburg	1. Januar 1999
Waadt	1. Januar 1999
Jura	1. Januar 1999
Wallis	1. Oktober 1999
Genf	1. Mai 2000

---

<sup>1)</sup> Wortlaut gemäss Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003